

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 9/11 BH

L 3 AL 1364/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 287/11 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen das Schreiben des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juni 2011 - L 3 AL 1364/11 ER-B - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluss vom 4.2.2011 abgelehnt. Im hiergegen beim Landesozialgericht (LSG) Baden-Württemberg anhängigen Beschwerdeverfahren hat der Antragsteller beantragt, ihm eine Kopie der Akte zu erstellen. Das LSG hat die Fertigung einer Kopie der Akte von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht und den Antragsteller mit Schreiben vom 20.6.2011 zur Zahlung von 17 Euro Vorschuss aufgefordert.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 26.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 1.7.2011 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) "für eine Ausnahmebeschwerde oder NZB" gegen das Schreiben des LSG vom 20.6.2011 zu gewähren.
- 3 Der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Antragstellers ist unstatthaft. Das Schreiben des LSG ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 172 Abs 2 SGG).

